

349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz
neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Anteil des Bundes am Reinertrag des Sporttos zugunsten der Sportverbände umgeschichtet werden. Ein Sechstel des Reinertrages ist dabei schwerpunktmaßig im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes (348 der Beilagen) je zur Hälfte dem Sportstättenbau bzw. dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

N o v a k
Obmann